

# RS OGH 1981/2/17 4Ob310/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1981

## Norm

UWG §1 D1f

UWG §1 D1h

UWG §28

## Rechtssatz

Wird in einer Rundfunkwerbung darauf hingewiesen, daß bei der von der "Neuen Kronen-Zeitung" veranstalteten Aktion "Dank ans Tier" die "aufregendsten und interessantesten Erlebnisse mit Tieren" veröffentlicht werden sollten, wobei es für jeden Bericht "schöne Preise" gebe, und daß "mehr darüber" in der "Kronen-Zeitung" zu lesen sein werde, kann daraus kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, daß die hier in Aussicht gestellten "Preise" im Wege einer Verlosung verteilt oder von einem anderen "Zufall" im Sinn des § 28 UWG abhängig sein würde. Der unbefangene Rundfunkhörer mußte vielmehr erwarten, daß die "Neue Kronen-Zeitung" jeden Einsender einer Tiergeschichte mit einem "schönen Preis" bedenken werde. Kein Verstoß gegen § 28 UWG; kein psychologischer Kaufzwang.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 310/81

Entscheidungstext OGH 17.02.1981 4 Ob 310/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0077966

## Dokumentnummer

JJR\_19810217\_OGH0002\_0040OB00310\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)